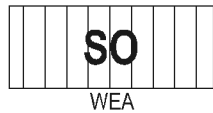


Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung



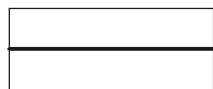
Sonstige Sondergebiete

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

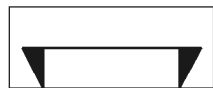


Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

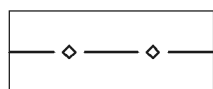


Einfahrtsbereich



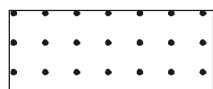
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen



Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, unterirdisch, erforderliche Schutzstreifen beachten, Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald



Flächen für die Landwirtschaft

Sonstige Planzeichen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, Begünstigte: Anlieger, Ver- und Entsorgungsträger



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Textliche Festsetzungen

1. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "SO-Windenergie" gilt:
Auf den ausgewiesenen SO-Flächen ist die Errichtung von Anlagen, die der Nutzung erneuerbarer Energien; hier: Windenergie, dienen, zulässig.
2. Es sind maximal 2 Windkraftanlagen, je Baugebiet 1 Anlage, zu errichten. Die Errichtung erforderlicher Betriebsgebäude (Trafostation, Übergabestation) ist zulässig.
3. Die landwirtschaftliche Nutzung im Geltungsbereich wird wie folgt eingeschränkt: Unzulässig ist die Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen.

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund der §§ 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i.V.m. § 9 (4) BauGB in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Windenergieanlagen - Cramme",

1. Änderung

Die Abgrenzung ist nebenstehend dargestellt.

§ 2 - Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen:

Masten

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen sind nur Masten aus Stahl oder Stahlbeton zulässig. Gittermasten sind nicht zulässig.

Rotoren

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist je Mast nur ein 3-flügeliger Rotor zulässig. Drehrichtung im Uhrzeigersinn.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen dem § 2 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 91 Abs. 5 NBauO).

Gemeinde Cramme
Ortschaft Cramme
Windenergieanlagen Cramme

1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift
Bebauungsplan